

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus vergangenen Tagen

Hollensteiner, Karl Michael Ludwig

Oldenburg, 1882

20. Wie Hans Duvefardt aus Hansuhne Urphede schwören muß.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-249195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-249195)

bedanket syn und See willen sich Ehen allemahl williger, als denn ungehoersahmen ertügen¹⁾, darmit fahret wohl]. — —

20. Wie Hans Duvesardt aus Hansuhne Urphede schwören muß.

Es ist der 19. Junii anno 1591. Auf dem Ratshause zu Oldenburg wird Gerichtstag gehalten. Die beiden aus dem Ersamen Rat erwählten Richtherren füllen ihre weiten Armstühle mit ernster Würde und Gravität. Ihnen zur Seite haben fünf ehrbare Bürger der Stadt als Zeugen Platz genommen. Der Rats- und Gerichtschreiber, den langen breitfahnigen Gänsekiel hinterm Ohr, hält den Blick gespannt auf die Thür gerichtet. Die Thür wird geöffnet, und herein tritt ein Mann in gebeugter Haltung, mit blassem, fahlem Gesicht und schlotternden Knieen, sprechenden Beweisen dafür, daß er lange Zeit „frei Wasser und Brot gegessen“. Sein Name ist Hans Duvesardt, sein Wohnort Hansühn. Er hat sich mit verübtem Mutwillen und Troß an Einem Ersamen Rat der Stadt Oldenborch vergangen und innerhalb des heiligen Lübschen Rechts zwei Blutlose d. i. zwei blutige Verwundungen vollbracht. Sein Mutwille und Troß ist durch die lange Haft gebrochen; die beiden „Blottloß“ hat er mit Geld gebüßt und bezahlt. Heute soll er, nach geschworener Urphede, aus der Haft entlassen werden.

Der Schreiber hat die willkürliche Urphede zu Papier gebracht²⁾ und erhebt sich, um dem Verbrecher

1) erweisen, erzeigen.

2) Das Urtenstück lautet (Oldenb. Stadtakten, Criminalia Nr. 1 im Schlesw. Staatsarchiv): „Ick Hans Duuefardt, jeziger tidt thor Hansuhne wanende, do kvndt vnd hiemit in krafft dusser myner Orfeide vnd würcklichem beeidetem willkøre, vor jeder menniglichen, was digniteht, Standes,

Das Papier „zwischen die beiden aufgehobenen Schwurfinger“ zu legen. Hierauf gelobt und schwört Hans Duuefardt mit „erhabenen“, zitternden Fingern einen

wesens, desulven syn vnd syn mögen Offentlichen vor my v. myne allersitzs Eruen bekennen. Nademmale ick wegen mynes gethanen Moettwillens vnde Trotztes, den Ich wedder E. E. R. vnd der stadt Oldenborch gethan vnd begangen, darumb ich in de haften gebracht, vnd ock de beiden Blottloss de ich jhm Lüb. Rechte vollbracht, erlechtt vnd betalen möthen, Dero wegen laue vnd rede jch Hans Duuefardt, vor my vnd alle myne frunde vnd Eruen, Eruen tho Eruen, gebaren vnd ungebaren, datt ich wegen dusser myner bostrickunge vnd getaner betalinge haluen, sodanes nicht will haten effte wreken, Noch veel weniger sodanes durch jemande einen andern tho gescheen will haten noch wreken laten, wedder an E. E. R., der Stadt Oldenborch Richteherrn, noch an alle denjennen, de der Stadt vnd E. E. R. mitt eides Plichten verwandt syn. Noch an einem Burger oder eren Kindern, Klein effte Groth, von Mannes effte Fruwens Personen, Solches an Nemande nicht tho gedencken jn godem effte guadem, binnen effte buten der Stadt, Besondern ick vnd alle myne Eruen, gebaren oder ungebaren, wöllen des E. Rades vnd der gantzen Gemeinheit der Stadt Oldenborch er beste weten, ehr angeste wenden, binnen effte buten der Stadt, So war my Godt vnd syn hilliges Evangelium am Jungsten Gerichte helpen schall. Vnd da ick Hans Duuefardt oder jemande mynetwegen sothanes an E. E. R. oder eren denern, Stadtvögten vnd Stadtknechten effte an einigem Burger, Jung oder Oltt, Klein effte Groth, wurde gedencken tho haten effte tho wreken, nüchtern oder Truncken, oder durch andere mynetwejen tho gescheen vorhengtte, oder wo ick hernamales vpt Niehe ein Moettwillicheit binnen der Stadt anrichtede vnd solches dem E. R. geclagett wurde etc. So verwillköre ick my hiermitt krafft vnd macht dusser myner Orfeide, datt E. E. R. Sonder alle gnade my mynen kop vom Rompe schölen vnd mögen affschlahen vnd my also vom leuen thom Tode mögen henrichten laten, jn oder buten der Stadt, jn erer Jurisdiction so woll, alss in andern frembten Gerichten vnd Rechten, dar se my auer tho bekamen hebben, können vnd mögen, welchern willköer mitt mynem Corporlichen Eide vnd erhabenen Fingern ich bekräftiget vnd bostedigett hebbe. hiergegen schölen my noch myne Eruen nichtes

Aus vergangenen Tagen.

19



„forporlichen Eid“ für sich und alle seine Freunde und Erben, Erben zu Erben, geboren und ungeboren, daß er um der ausgestandenen „Bestrickung“ (Verhaftung) und gethanen Bezahlung willen weder in eigener Person irgend eine Geschäftigkeit und Rache verüben, noch eine solche durch Andere an Einem Ersamen Rat, an den Gerichtsherrn der Stadt, an irgend einem Stadtdiener oder bürgerlichen Bewohner der Stadt verüben lassen, vielmehr mit all seinen Erben, geboren oder ungeboren, der Stadt Bestes suchen und ihre Ängsten wenden wolle, so wahr ihm Gott und sein heiliges Evangelium am jüngsten Tage helfen solle. Dafern er sich aber, nüchtern oder trunken, in eigener Person oder durch Andre hiegegen vergehen oder späterhin eine neue „Mutwilligkeit“ innerhalb

nicht schütten, scharmen, noch feyhen, nene Rechte se syn Geistlich oder weltlich, besondern ick begeue my aller beneficien vnd wolldade der Rechte, hier jnne genömet noch vngenömet, by mynen högsten Ehren vnd jedem gelouen, alles sonder list vnd geferde. Gescheen in jegenwardt dusser Burgertüge hierna genömet, also Clauwes Ruuen, Zachries Hadelers, Abraham Ewens vnd Danitt hoppe nebenst Peter wiltfank. Orkundlichen hebbe jeh H. D. dussen willkörer vnd Orfeide mitt mynem marcke bekrefftigett vnd datsulue mitt eigener handt geschreuen. Actum Oldenborch den 19. Junij anno 1591.

Hans Duuefardt



hefft sin marck mit egener handt vp der ander side geschreuen in jegenwardt der obboschreuenen Burgere.

Die älteste Urphede, die sich in den hiesigen Akten verzeichnet findet, ist vom Jahr 1574.

Am 7. Juli 1589 mußte Harmen Wichman Urphede schwören. Er war Bürger zu Oldenburg, hatte sich an dem „heiligen“ Lübschen Recht verwirkt, indem er den ernannten Prokurator Christianus Wigmann auf dem Rathaus verwundete, und hatte infolge dessen „Jahr und Tag“ d. i. vom 23. April 1588 bis 7. Juli 1589 „de Stadt Oldenborch van buten ansehen“ müssen, war aber dann durch „bede veler Heren vnde goder Lude“ und nachdem er „billigen affdracht“ gethan, begnadigt worden.

der Stadt anrichten werde, so willige er kraft dieser Urphede ein, daß ihm E. E. K. ohne alle Gnade seinen „Kopf vom Kumpfe abschlagen und ihn also vom Leben zum Tode hinrichten lassen möge, es sei in oder außerhalb der Stadt, innerhalb ihrer eignen Jurisdiction oder im Bereich fremden Rechts, wo sie seiner irgend habhaft werden möchten.“ Hiergegen solle ihn und seine Erben kein Recht, es sei geistlich oder weltlich, schützen, schirmen noch feien; vielmehr begeben er sich aller genannten und ungenannten Beneficien und Rechtswohlthaten bei seinen höchsten Ehren und jedem Glauben, Alles ohne List und Gefährde.

Urkundlich bekräftigt Hans Duvesardt die geschriebene Willkür und Urphede mit seinem Handzeichen, einem Krähenfuß, und ist hiemit seiner Haft entlassen.

21. Ein Handelskrieg Oldenburgs mit Heiligenhafen.¹⁾

Es ist nur ein Krieg im Glas Wasser. Aber er hat doch die Gemüter der Oldenburger und Heiligenhafener während einer Reihe von 14 Jahren in leidenschaftliche Aufregung versetzt, und darf schon um desswillen einen Platz unter den Chronikbildern beanspruchen. Und wenn wir auch nicht in der Lage sind, auf Grund der vorhandenen Akten von einem versöhnenden Schluß und Frieden zu berichten, so bieten diese Akten doch mancherlei kleine Züge, die zur vervollständigung des Bildes beitragen, das wir uns von dem Zustand unsrer Stadt beim Ausgang des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts zu entwerfen haben.

Unterm 19. April 1491 hatte König Johann der Stadt Heiligenhafen ein Privileg dahin erteilt, daß kein fremder, ausländischer Kaufmann im Lande Oldenburg Handel treiben dürfe. Dieser ganze Handel stehe

1) Oldenb. Stadtakten im Staatsarchiv zu Schlesw. Nr. 18.